



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

DRITTE TEILFORTSCHREIBUNG LEP IV

ENTWURFSFASSUNG VOM 27.09.2016
FÜR DAS ERNEUTE BETEILIGUNGSVERFAHREN
ZUR HEILUNG VON VERFAHRENSMÄNGELN



Herausforderungen
erkennen

Nachhaltig
handeln

Zukunft
gestalten

Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die die Landesregierung tragenden Parteien haben in dem Koalitionsvertrag Rheinland-Pfalz 2016 – 2021 vereinbart, bei der Steuerung der Windenergienutzung auf der Ebene des Landesentwicklungsprogramms nachzusteuern und zusätzlich zu den bereits festgelegten weitere Ausschlussstatbestände verbindlich zu regeln.

B. Lösung

Durch unmittelbar geltende Ziele des Landesentwicklungsprogramms wird die Windenergienutzung künftig auch ausgeschlossen sein in:

- den Kernzonen der Naturparke;
- dem gesamten Naturpark Pfälzerwald;
- denjenigen Natura 2000-Gebieten, für die die staatliche Vogelschutzware und das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ ein sehr hohes Konfliktpotential festgestellt haben;
- Wasserschutzgebieten der Zone 1,
- dem Rahmenbereich der Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes;
- den landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2;
- Gebieten mit zusammenhängendem altem Laubholzbestand.

Außerdem wird der bisherige Grundsatz, wonach Windenergieanlagen im räumlichen Verbund, d. h. mindestens 3 Anlagen, errichtet werden sollen, zu einem rechtsverbindlichen Ziel aufgestuft werden.

Des Weiteren wird ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Kern- und Mischgebieten von 1.000 Metern, bei Anlagen über 200 Meter Gesamthöhe von 1.100 Metern festgelegt werden.

Daneben wird dem Repowering eine besondere Bedeutung beigemessen. Ferner werden einige weitere Ergänzungen in Bezug auf die Erneuerbaren Energien vorgenommen.

Das Rechtsetzungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den demografischen Wandel. Die Vorteile des Ausbaus der Erneuerbaren Energien kommen allen Bevölkerungsgruppen gleichermaßen zugute.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Da die Ziele der Änderungsverordnung unmittelbar gelten werden, wird der Aufwand zur Anpassung der Regionalpläne gering bleiben. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wird sich in einer Reihe von Fällen ein Anpassungsbedarf ergeben, der auch gewisse Kosten verursachen kann. Eine Quantifizierung der Kosten ist nicht möglich.

Das Konnexitätsprinzip ist nicht tangiert, weil den Kommunen und Gebietskörperschaften unmittelbar durch die Verordnung keine Kosten auferlegt werden.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium des Innern und für Sport.

**Dritte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
über das Landesentwicklungsprogramm
Vom ...**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 7 des Landesplanungsgesetzes vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), BS 230-1, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 14. Oktober 2008 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 2015 (GVBl. S. 251), BS 230-1-2, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach der Angabe „(Anlage 2)“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „(Anlage 3)“ die Worte „und vom ... 2017 (Anlage 4)“ eingefügt.
2. Der Verordnung wird die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage 4 angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Mainz, den ...2017

Die Ministerpräsidentin

Malu Dreyer

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 2)

Anlage 4

(zu § 1)

Dritte Änderung des Landesentwicklungsprogramms vom

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 5 des Landesplanungsgesetzes vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), BS 230-1, beschließt die Landesregierung im Benehmen mit dem Innenausschuss des Landtags:

Das Landesentwicklungsprogramm vom 7. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. Juli 2015, wird wie folgt geändert:

1. Teil B Abschnitt V Nr. 5.2 Energieversorgung wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 des Leitbildes „Nachhaltige Energieversorgung“ erhalten folgende Fassung:

„Die Landesregierung hält weiterhin am Ausstieg aus der Atomenergie fest, wirkt auf den anschließenden Ausstieg aus der Kohlekraft hin und bekennt sich auch weiterhin zur Energiewende. Erneuerbare Energieträger haben große Potenziale, die in den Teilräumen des Landes unterschiedliche Bedeutung haben. Die vorhandenen Potenziale in den Bereichen Wind-, Wasser-, Solar- und Geothermie sowie Biomasse sind planerisch zu sichern. Die raumordnerische Sicherung von Flächen für erneuerbare Energien sowie die Aufstellung und Unterstützung durch regionale Energieversorgungskonzepte gewinnen an Bedeutung. Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung ist daher im Strom-

und insbesondere im Wärmebereich weiter auszubauen, auch um die Abhängigkeit von Energieimporten zu minimieren. Rheinland-Pfalz steht hinter den Zielsetzungen der EU, die CO₂-Emissionen deutlich zu reduzieren. Rheinland-Pfalz hat mit dem Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes (Landesklimaschutzgesetz -LKSG-) vom 19. August 2014 die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Die Gesetzesziele zur Minderung belaufen sich auf 40 % bis zum Jahr 2020 und die Erreichung der Klimaneutralität, mindestens jedoch 90 % Minderung der Treibhausgasemissionen bis 2050 (Basisjahr 1990). Diese ambitionierten Ziele fügen sich in den nationalen und europäischen (mindestens 40 % bis 2020) Kontext ein und flankieren die Ziele des Weltklimaabkommens von Paris, die Erderwärmung auf deutlich unter 2°C zu begrenzen, wobei ein Temperaturanstieg von höchstens 1,5°C unter dem vorindustriellen Niveau angestrebt wird. Zusätzlich sollen dem Abkommen entsprechend in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts anthropogene Emissionen von Treibhausgasen neutralisiert werden, u.a. durch natürliche CO₂-Senken wie etwa Wälder.“

b) In Nummer 5.2.1 werden die Ziele und Grundsätze wie folgt geändert:

aa) G 162 a wird wie folgt ergänzt:

„Dabei soll auch der Einsatz von effizienten Nahwärmenetzen wie z.B. kompakte Mikronetze auf der Basis erneuerbarer Energiequellen und hier insbesondere die Absicherung auf kommunaler Ebene geprüft werden.“

bb) In G 163 a Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

cc) G 163 c erhält folgende Fassung:

„Landesweit sollen auch zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.“

dd) Z 163 d erhält folgende Fassung:

„Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in dem Naturpark Pfälzerwald im Sinne des § 3 Abs. 2 der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 22. Januar 2007 (GVBl. S. 42), in Nationalparken, in den Kernzonen der Naturparke sowie in den Kernzonen und Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung der Kernzonen und Rahmenbereiche der vorgenannten Welterbegebiete ergibt sich aus den Karten 20 a und 20 b. In den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften ist die Windenergienutzung auf den Flächen der Bewertungsstufen 1 und 2 ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus der Karte 20 und der Tabelle zu der Karte 20. Darüber hinaus entscheiden die regionalen Planungsgemeinschaften, ob oder in welchem Umfang in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in Gebieten der Bewertungsstufe 3 die Nutzung der Windenergie ebenfalls auszuschließen ist.

In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Die Windenergienutzung ist auf Natura 2000-Gebieten, für die nach dem Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus der Karte

20 c und der Tabelle zu der Karte 20 c. Darüber hinaus stehen FFH- und Vogelschutzgebiete einer Ausweisung von Windenergiestandorten dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann.

In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I ist die Windenergienutzung ausgeschlossen.“

- ee) Die bisherige Karte 20 „Ausschlüsse und Beschränkungen Windenergienutzung“ wird durch die neue Karte 20 „Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften“ sowie die Tabelle zu Karte 20, die bisherige Karte 20 c „Ausschlussgebiete Windenergienutzung im Naturpark Pfälzerwald als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen“ durch die neue Karte 20 c „Natura 2000-Gebiete“ sowie die Tabelle zu Karte 20 c ersetzt.



Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften

Quelle:
Fachgutachten zur Konkretisierung der
landesweit bedeutsamen historischen
Kulturlandschaften, MWKEL, 2013

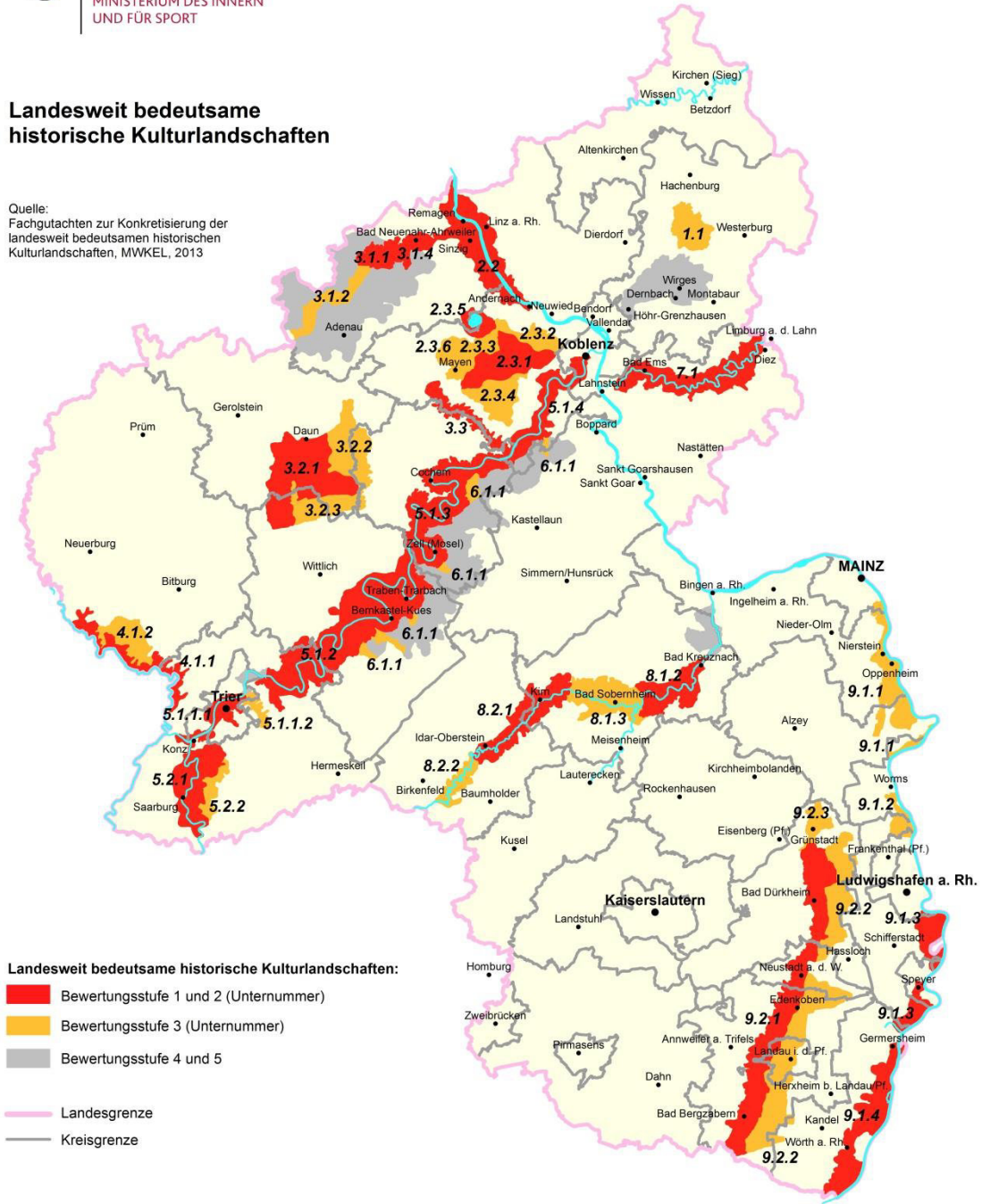


Tabelle zu Karte 20:

Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften

Bewertungsstufen 1 bis 3

Quelle:

Fachgutachten zur Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften, MWKEL, 2013

Stufe	Nummer	Name	Unternummer	Untereinheit
1	3.1	Ahrtal	3.1.1	Ahrental
1	5.1	Moseltal	5.1.2	Moselschlingen der Mittelmosel
1	5.1	Moseltal	5.1.3	Cochemer Moseltal
1	5.1	Moseltal	5.1.4	Unteres Moseltal
1	7.1	Unteres Lahntal	7.1	Unteres Lahntal
1	8.1	Unteres Nahetal	8.1.2	Nahe-Felsental
1	9.2	Haardtrand	9.2.1	Haardtrand
2	2.2	Unteres Mittelrheintal	2.2	Unteres Mittelrheintal
2	2.3	Pellenz-Maifeld	2.3.1	Pellenzvulkane, Pellenzhöhe, Karmelenberghöhe
2	2.3	Pellenz-Maifeld	2.3.5	Laacher See
2	3.1	Ahrtal	3.1.4	Ahrmündungstal
2	3.2	Vulkaneifel	3.2.1	Dauner Maargebiet und Vulkanberge
2	3.3	Elztal	3.3	Elztal
2	4.1	Bitburger Gutland/ Ferschweiler Plateau	4.1.1	Our- und Sauertal
2	5.1	Moseltal	5.1.1.1	Trierer Moseltal
2	5.2	Saartal	5.2.1	Unteres Saartal
2	8.2	Oberes Nahetal	8.2.1	Kirner Nahetal
2	9.1	Obererrheintal	9.1.3	Speyerer Rheinniederung
2	9.1	Obererrheintal	9.1.4	Maxauer Rheinniederung
3	1.1	Hoher Westerwald (Dreifelder Weihergebiet)	1.1	Hoher Westerwald (Dreifelder Weihergebiet)
3	2.3	Pellenz-Maifeld	2.3.2	Andernacher Terrassenhügel
3	2.3	Pellenz-Maifeld	2.3.3	Pellenzsenke, Mayen
3	2.3	Pellenz-Maifeld	2.3.4	Maifeld
3	2.3	Pellenz-Maifeld	2.3.6	Ettringer Vulkankuppen
3	3.1	Ahrtal	3.1.2	Dümpelfelder Ahrtal
3	3.2	Vulkaneifel	3.2.2	Ueßbachbergland
3	3.2	Vulkaneifel	3.2.3	Lieser Tal
3	4.1	Bitburger Gutland/ Ferschweiler Plateau	4.1.2	Ferschweiler Plateau, Prümmland
3	5.1	Moseltal	5.1.1.2	Ruwertal
3	5.2	Saartal	5.2.2	Wiltinger Hunsrückrand
3	6.1	Moselhunsrück	6.1.1	Kerbtäler Moselhunsrück
3	8.1	Unteres Nahetal	8.1.3	Sobernheimer Talweitung
3	8.2	Oberes Nahetal	8.2.2	Oberes Naheengtal
3	9.1	Obererrheintal	9.1.1	Oppenheimer Rheinniederung
3	9.1	Obererrheintal	9.1.2	Wormser Rheinniederung
3	9.2	Haardtrand	9.2.2	Hügelland der Haardt
3	9.2	Haardtrand	9.2.3	Nördliche Weinstraße



Natura 2000-Gebiete

Quelle:
www.naturschutz.rlp.de

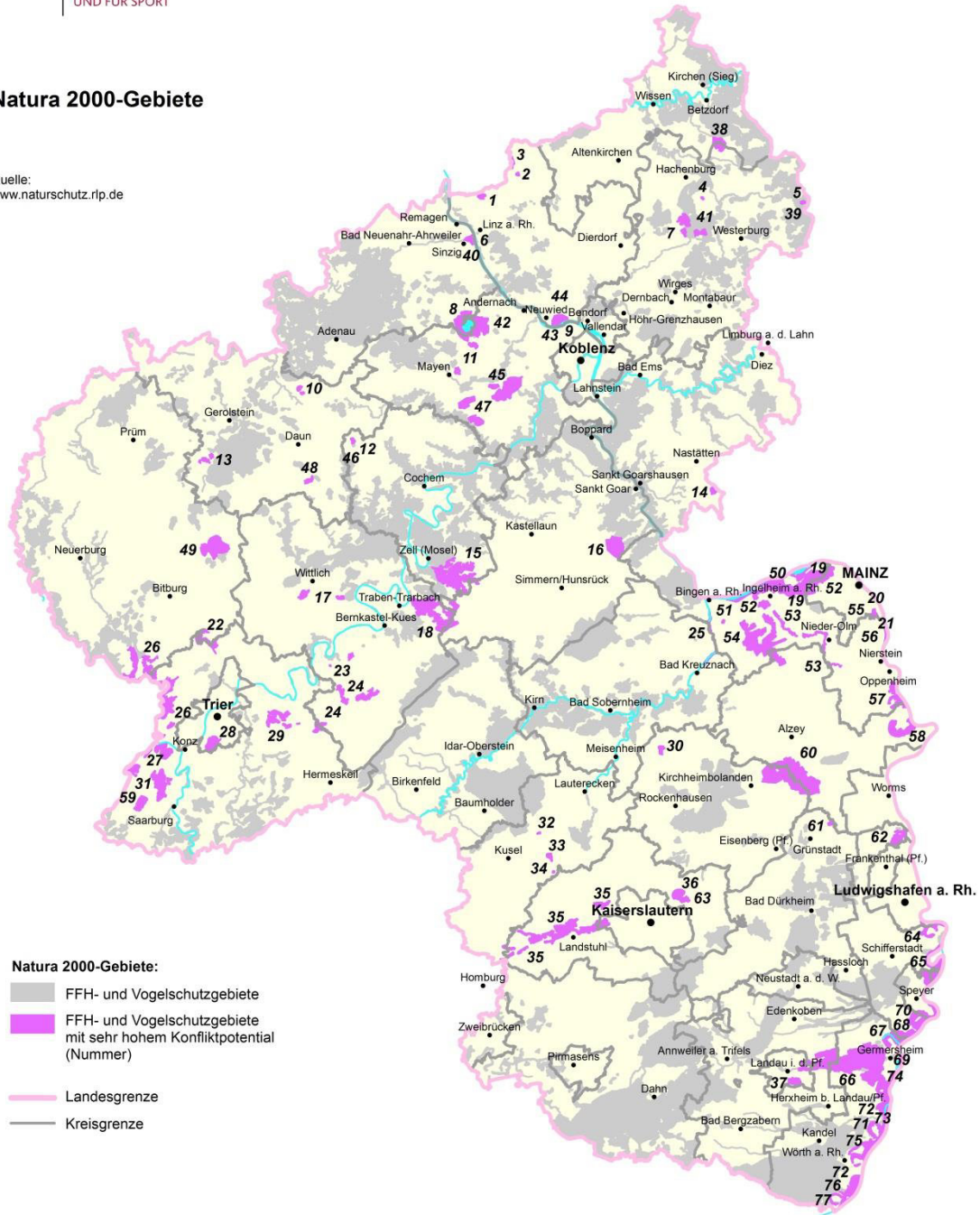


Tabelle zu Karte 20 c:**Natura 2000-Gebiete**

FFH- und Vogelschutzgebiete mit sehr hohem Konfliktpotential

Quelle: www.naturschutz.rlp.de, 2016

lfd. Nummer	Name	EU-ID
1	Asberg bei Kalenborn	DE-5309-305
2	Asbacher Grubenfeld	DE-5310-302
3	Heiden und Wiesen bei Buchholz	DE-5310-303
4	Ackerflur bei Alpenrod	DE-5313-301
5	NSG Krombachtalsperre	DE-5314-303
6	Mündungsgebiet der Ahr	DE-5409-301
7	Westerwälder Seenplatte	DE-5412-301
8	NSG Laacher See	DE-5509-301
9	NSG Urmitzer Werth	DE-5511-301
10	Wälder um Bongard in der Eifel	DE-5607-301
11	Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig	DE-5609-301
12	NSG Jungferweiher	DE-5707-302
13	Birresborner Eishölen	DE-5805-302
14	Zorner Kopf	DE-5813-302
15	Altlayer Bachtal	DE-5909-301
16	NSG Struth	DE-5911-301
17	Mesenberg und Ackerflur bei Wittlich	DE-6007-301
18	Ahringsbachtal	DE-6009-301
19	Kalkflugsandgebiet Mainz-Ingelheim	DE-6014-302
20	NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried	DE-6015-301
21	NSG Kisselwörth und Sändchen	DE-6016-302
22	Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach	DE-6105-302
23	Frohnbachtal bei Hirzlei	DE-6107-301
24	Dhronhänge	DE-6108-301
25	Untere Nahe	DE-6113-301
26	Sauertal und Seitentäler	DE-6205-301
27	Obere Mosel bei Oberbillig	DE-6205-302
28	Mattheiser Wald	DE-6205-303
29	Fellerbachtal	DE-6206-301
30	Moschellandsberg bei Obermoschel	DE-6212-302
31	Nitteler Fels und Nitteler Wald	DE-6305-302
32	Ackerflur bei Ulmet	DE-6410-301
33	Kalkbergwerke bei Bosenbach	DE-6411-301
34	Grube Oberstauenbach	DE-6411-303
35	Westricher Moorniederung	DE-6411-301
36	Mehlinger Heide	DE-6512-301
37	Standortübungsplatz Landau	DE-6814-301
38	Neunkhausener Plateau	DE-5213-401
39	NSG Krombachtalsperre	DE-5314-303

40	Ahrmündung	DE-5409-401
41	Westerwälder Seenplatte	DE-5412-401
42	Laacher See	DE-5509-401
43	NSG Urmitzer Werth	DE-5511-301
44	Engerser Feld	DE-5511-401
45	Maifeld Kaan-Lonnig	DE-5610-401
46	Jungferweiher	DE-5707-401
47	Maifeld Einig-Naunheim	DE-5709-401
48	NSG Sangweiher und Erweiterung	DE-5807-401
49	Orsfeld (Bitburger Gutland)	DE-5905-401
50	Rheinaue Bingen-Ingelheim	DE-6013-401
51	NSG Hinter der Mortkaute	DE-6013-403
52	Dünen und Kalkflugsandgebiet Mainz-Ingelheim	DE-6014-401
53	Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim	DE-6014-402
54	Ober-Hilbersheimer Plateau	DE-6014-403
55	NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried	DE-6015-301
56	NSG Kesselwörth und Sändchen	DE-6016-302
57	Schilfgebiete zwischen Gimbsheim und Oppenheim inklusive Fischsee	DE-6116-402
58	Eich-Gimbsheimer Altrhein	DE-6216-401
59	Saargau Bilzingen/Fisch	DE-6304-401
60	Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn	DE-6314-401
61	Klärteiche Offstein	DE-6315-401
62	Bobenheimer und Roxheimer Altrhein mit Silbersee	DE-6416-401
63	Mehlinger Heide	DE-6512-301
64	Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wirth	DE-6516-401
65	Otterstadter Altrhein und Angelhofer Altrhein inklusive Binsfeld	DE-6616-401
66	Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen	DE-6715-401
67	NSG Mechtersheimer Tongruben	DE-6716-401
68	Berghausener und Lingenfelder Altrhein mit Insel Flotzgrün	DE-6716-402
69	Rülzheimer Altrhein	DE-6716-403
70	Heiligensteiner Weiher	DE-6716-404
71	Neupotzer Altrhein	DE-6815-401
72	Hördter Rheinaue inklusive Kahnbusch und Oberscherpfer Wald	DE-6816-402
73	Karlskopf und Leimersheimer Altrhein	DE-6816-403
74	Sondernheimer Tongruben	DE-6816-404
75	Wörther Altrhein und Wörther Rheinhafen	DE-6915-402
76	Goldgrund und Daxlander Au	DE-6915-403
77	Neuburger Altrheine	DE-7015-405

ff) In G 163 f wird der zweite Absatz gestrichen.

gg) Nach G 163 f werden folgende Z 163 g, Z 163 h und Z 163 i eingefügt:

„Z 163 g

Einzelne Windenergieanlagen dürfen nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. Ersetzt eine einzelne Windenergieanlage bereits errichtete Windenergieanlagen, muss der Bau von mindestens zwei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sein. Die Festlegungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung in Baugebieten für gewerbliche und industrielle Nutzungen.

Z 163 h

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 1.000 Metern zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten. Beträgt die Gesamthöhe dieser Anlagen mehr als 200 Meter, ist ein Mindestabstand von 1.100 Metern zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten.

Z 163 i

Der frühzeitige Rückbau älterer Windenergieanlagen und die Ersetzung durch eine geringere Zahl von neuen Anlagen sind besonders zu fördern. Sofern im Standortbereich von Altanlagen, die mehr als 10 Jahre in Betrieb sind, eine Reduzierung von mindestens 25% der planungsrechtlich gesicherten Anlagenzahl innerhalb des ursprünglichen Standortbereiches und eine Steigerung der Nennleistung mindestens um das Zweifache bezogen auf die abgebaute Anlagenleistung bewirkt wird (Repowering), dürfen die Vorgaben des Z 163 h um 10% unterschritten werden."

hh) G 164 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„An geeigneten Standorten soll die Möglichkeit des Repowerings genutzt werden.“

ii) Z 166 a erhält folgende Fassung:

„Die Errichtung von von baulichen Anlagen unabhängigen Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen.“

jj) In G 168 werden die Worte „nachwachsender Rohstoffe“ durch die Worte „der Bioenergie“ sowie das Wort „Biomaterial“ durch die Worte „Abfall, Reststoffen und nachwachsenden Rohstoffen“ ersetzt.

kk) Nach G 168 werden folgende G 168 a und b eingefügt:

„G 168 a

Der Aus- und Neubau von Anlagen zur Speicherung von regenerativ erzeugter Energie soll mit dem Ziel der Gewährleistung der Sicherheit der allgemeinen Energieversorgung verstärkt werden. Die Energiespeicherung kann dabei in Form von Strom, Wärme oder regenerativ erzeugter Brennstoffe wie zum Beispiel Biogas sowie Wasserstoff oder Methan aus Power-to-Gas-Anlagen erfolgen. Der Modernisierung, dem Ausbau und der Erweiterung bestehender Anlagen soll gegenüber der Inanspruchnahme neuer Standorte ein Vorzug eingeräumt werden.

G 168 b

Die Potenziale der Eigenversorgung von Industrie- und Gewerbeunternehmen, kommunalen Einrichtungen sowie privaten Haushalten mit Strom aus Erneuerbare-Energien- sowie aus hocheffizienten und flexiblen Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, insbesondere solchen, die mit Bioenergie oder Erdgas betrieben werden, sollen durch geeignete raumordnerische und bauleitplanerische Maßnahmen erschlossen werden. Bei der Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten soll insbesondere geprüft werden, ob – sofern

städtebaulich zulässig – dezentrale Eigenversorgungsanlagen
Berücksichtigung finden können.“

c) In Nummer 5.2.1 wird die Begründung/Erläuterung wie folgt ergänzt:

aa) Nach Satz 2 der Begründung/Erläuterung zu G 162 a wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Dabei sollen sich die Kommunen besonders mit dem Einsatz von Nahwärmenetzen und ihrer Wirtschaftlichkeit auseinandersetzen.“

bb) In der Begründung zu G 163 a wird der letzte Satz gestrichen.

cc) Die Begründung/Erläuterung zu Z 163 b erhält folgende Fassung:

„Die Ausweisung von Vorranggebieten auf der Ebene der Regionalpläne dient der Flächensicherung zum Erreichen der vorgenannten energiepolitischen Zielsetzungen. Bei der Auswahl der Standorte ist im Sinne einer effektiven Energieausbeute die Windhöffigkeit von besonderer Bedeutung. Die Ausrichtung der Standorte für Windenergieanlagen an der Windhöffigkeit trägt auch zu einer Konzentration der Anlagen an geeigneten Standorten und damit zu einem Schutz des Landschaftsbildes bei.“

dd) Die Begründung/Erläuterung zu G 163 c erhält folgende Fassung:

„Aufgrund des besonders hohen Waldflächenanteils an der Gesamtfläche des Landes kommt diesen Flächen bei der zukünftigen Nutzung der Windenergie eine besondere Bedeutung zu. Daher sollen landesweit auch zwei Prozent der Waldfläche für die Windenergienutzung ausgewiesen werden.“

ee) Die Begründung/Erläuterung zu Z 163 d erhält folgende Fassung:

„In den in Z 163 d genannten rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 12 Abs. 4

Landesnaturenschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in dem Naturpark Pfälzerwald als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen, in Nationalparks, in den Kernzonen der Naturparke sowie in den Kernzonen und Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ist aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit dieser Räume beziehungsweise aufgrund der Schutzfunktion der vorgenannten Rahmenbereiche für das Welterbe eine Nutzung für die Windenergie ausgeschlossen.

Die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften weisen eine besondere Schutzwürdigkeit in Bezug auf die Nutzung der Windenergie auf. Rheinland-Pfalz verfügt über ein vielschichtiges Landschaftspotential, das – bis auf wenige Reste von Naturlandschaften – das Resultat menschlicher Gestaltung ist. Steillagenweinbau an Rhein, Mosel, Nahe und Ahr, Sonderkulturen auf Lößgebieten sowie Grünlandwirtschaft in den Höhenlagen zeigen die Vielfältigkeit von Rheinland-Pfalz, die nahezu einzigartig ist im Herzen Europas. Die Jahrhunderte lange Inkulturnahme durch den Menschen hat aus diesen Naturräumen Kulturlandschaften mit typischen Nutzungsformen und einer Fülle einzigartiger Kulturlandschaftselemente werden lassen. Über 500 Burgen und Schlösser, Kirchen sowie Bauern- und Winzerhöfe sind herausragende Zeugnisse dieser Geschichte. Ebenso haben sich parallel dazu typische und zum Teil einzigartige Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten herausgebildet.

Eine besondere Ausprägung und Wertigkeit haben in diesem Zusammenhang neben Teilbereichen der Mittelgebirge – Hoher Westerwald, Moselhunsrück und Vulkaneifel – vor allem die Flusstäler bzw. Talweitungen des Rheins, der Mosel, der Nahe, der Ahr und der Lahn sowie der Haardtrand erfahren. Sie sind in ihrer Erscheinung einzigartig und stellen deshalb einen besonders wichtigen Teil der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaftsräume dar. Sowohl landschaftlich als auch kulturell gehört Rheinland-Pfalz damit zu den interessantesten Bundesländern in Deutschland.

Die Erhaltung dieser Kulturlandschaftsräume sowie die Attraktivierung der darin liegenden Städte und Dörfer fördert zum einen die Identität der dort ansässigen Menschen mit ihrem Lebensraum, ihrer Heimat, und zum anderen verfügt Rheinland-Pfalz so gleichzeitig über ein unverwechselbares Profil und Alleinstellungsmerkmal für den Tourismus. Diese Kulturlandschaften müssen deshalb aufgrund ihrer besonderen, herausragenden Bedeutung für Rheinland-Pfalz im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung den entsprechenden Schutz erfahren und die notwendige Weiterentwicklung dieser Landschaftsräume muss sich der Prüfung im Hinblick auf ihre „Kulturlandschaftsverträglichkeit“ stellen.

Deshalb sind innerhalb dieser Kulturlandschaftsräume Gebiete aufgrund der dort vorhandenen besonderen Landschaftsästhetik, ihrer Bedeutung für die Erholung und den Tourismus von der Windenergienutzung freizuhalten. Dabei können auch Sichtachsen zu herausragenden, freistehenden Bau- und Kulturdenkmälern, bei denen Windenergieanlagen Auswirkungen auf deren Umgebung haben können, relevant sein. In dem Fachgutachten zur Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163 d) vom 25. Juli 2013, erstellt im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung durch das Büro agl angewandte geographie, landschafts-, stadt- und raumplanung, Saarbrücken, ist eine Einteilung dieser Kulturlandschaften in verschiedene Bewertungsstufen vorgenommen worden. Aufgrund der festgestellten besonders hohen Wertigkeit ist die Windenergienutzung auf den Flächen der Bewertungsstufen 1 und 2 ausgeschlossen.

Daneben steht es im Ermessen der Regionalplanung, für die Flächen der Bewertungsstufe 3 ganz oder teilweise ebenfalls einen Ausschluss der Windenergienutzung festzulegen.

In den Natura 2000-Gebieten, für die ein sehr hohes Konfliktpotenzial besteht, ist die Windenergienutzung ausgeschlossen. Zur Beurteilung der

Erforderlichkeit des Ausschlusses wurde das von der Staatlichen Vogelschutzwarte und vom damaligen Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht erarbeitete Gutachten (Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz) zugrunde gelegt. Für die übrigen FFH- und Vogelschutzgebiete ist zu prüfen, ob durch die Windenergienutzung der jeweilige Schutzzweck erheblich beeinträchtigt werden kann. Gegebenenfalls ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Bei anderen Schutzgebieten, z. B. Wasserschutzgebieten der Zonen II und III, erfolgt die Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck (z. B. vorsorgender Schutz des Grundwasservorkommens und der Trinkwassergewinnung) im Rahmen der fachgesetzlichen Anforderungen.

Vorranggebiete oder sonstige Ausweisungen mit Zielcharakter wie z. B. regionale Grünzüge bedeuten in der Regel, dass dem jeweiligen Belang ein Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zukommt. Unterschiedliche Vorränge können sich allerdings überlagern, sofern eine Vereinbarkeit mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung hergestellt werden kann. So stehen Vorrangausweisungen zugunsten der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder des Rohstoffabbaus der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen.

Bei der Auswahl der für die Windenergienutzung vorgesehenen Waldgebiete sind die forstfachlichen Schutzaspekte von besonderer Bedeutung. Ausgenommen werden Gebiete mit größerem zusammenhängendem Laubwaldbestand mit einem Alter über 120 Jahren, abgegrenzt auf der Basis der Forsteinrichtungswerke (einschließlich kleiner Waldlichtungen und ökologisch geringwertiger Waldbestände bis zu einer Größe von einem Hektar, die inselartig in diese Komplexe eingelagert sind). Für die Abgrenzung der vorgenannten Gebiete ist eine Mindestgröße der Altholzkomplexe von ca. 10 Hektar (ha) zu Grunde zu legen, in welche allenfalls kleinflächig (unter 1 ha) jüngere Bestände, Nadelholz oder Waldlichtungen eingemischt sind.

Wasserschutzgebiete der Zone I sind aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit von der Windenergienutzung ebenfalls ausgeschlossen.“

ff) In der Begründung/Erläuterung zu G 163 f wird der zweite Absatz gestrichen.

gg) Nach der Begründung/Erläuterung zu G 163 f wird folgende Begründung/Erläuterung zu Z 163 g, Z 163 h und Z 163 i angefügt:

„zu Z 163 g

Einzelne Windenergieanlagen dürfen nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund errichtet werden können. Grundsätzlich ist ein räumlicher Verbund dann gegeben, wenn die Anlagenstandorte in einem Standortbereich mit einer Mindestgröße von 20 ha liegen. In Einzelfällen kann auch eine Fläche von 15 ha, im Falle des Z 163 g Satz 2 auch 10 ha ausreichen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Landschaft nicht durch eine Vielzahl von Einzelanlagen beeinträchtigt und die geforderte Bündelungswirkung unterlaufen wird. Die Festlegungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO in Baugebieten für gewerbliche und industrielle Nutzung.

zu Z 163 h

Moderne Windenergieanlagen haben aufgrund ihrer Größe und der aus ihrem Betrieb resultierenden Emissionen starke Auswirkungen auf ihre Umgebung. Um einen besseren Schutz der in der räumlichen Nähe von Windenergieanlagen lebenden Menschen sicherzustellen, ist ein größerer Mindestabstand von den in Z 163 h im einzelnen aufgeführten Gebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung, als der durch die TA-Lärm zum Bundesimmissionsschutzgesetz vorgegebene Mindestabstand, angemessen. Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 200 Meter müssen daher einen Mindestabstand von 1.000 Meter, solche über 200 Meter Gesamthöhe einen solchen von 1.100 Meter einhalten. Dieses Erfordernis gilt sowohl für die bereits

vorhandenen als auch für die geplanten im einzelnen aufgezählten Gebiete.

Der Mindestabstand einer Windenergieanlage bemisst sich von dem äußeren Rand der Abstandsfläche der Windenergieanlage bis zur äußeren Grenze des nächstgelegenen nach § 30 Baugesetzbuch ausgewiesenen oder nach § 34 Baugesetzbuch definierten reinen, allgemeinen oder besonderen Wohngebietes bzw. Dorf-, Misch- oder Kerngebietes.

Die Abstandsfläche der Windenergieanlage wird durch die Projektion der bei der Drehung des Rotors um die eigene Achse des Mastes entstehende Kugelform auf die Geländeoberfläche ermittelt. Der von der Projektion der Kugel gebildete Kreis überdeckt die Abstandsfläche, deren Tiefe sich aus dem Rotorradius der Anlage ergibt.

zu Z 163 i

Durch Repowering wird in besonderer Weise der flächenreduzierten Bauweise und der höheren Akzeptanz an vorhandenen Standorten Rechnung getragen. Mit dem Repowering wird die Zahl der Anlagen erheblich reduziert, damit sinkt die optische Belastung. Durch den gleichzeitigen hohen Leistungsgewinn erfolgt eine besonders effiziente Nutzung. Zusätzlich wirkt sich positiv aus, dass es um Standorte geht, die aufgrund langjähriger Nutzung eine Akzeptanz in der Bevölkerung genießen. Für das Erreichen der Energie- und Klimaschutzziele ist das Repowering zudem eine tragende Säule in den nächsten Jahren. Aus diesem Grund ist das Repowering an vorhandenen Standorten, auf denen die Windenergieanlagen mehr als 10 Jahre in Betrieb sind, eine Reduzierung von mindestens 25% der planungsrechtlich gesicherten Anlagenzahl am Standort und eine Steigerung der Nennleistung mindestens um das Zweifache bezogen auf die abgebaute Anlagenleistung bewirkt, zulässig. Ferner dürfen die Abstandsvorgaben des Z 163 h um 10% unterschritten werden.“

hh) In der Begründung/Erläuterung zu G 164 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.

ii) Die Begründung/Erläuterung zu Z 166 a wird wie folgt gefasst:

„Wegen des besonderen universellen Wertes und der Anforderung an den Erhalt der Unversehrtheit und Authentizität der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes müssen deren Kernzonen und Rahmenbereiche nicht nur von Windenergieanlagen, sondern auch von Freiflächen-Photovoltaikanlagen freigehalten werden.“

jj) Der Begründung zu G 168 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Bioenergie bestehen inzwischen große Nutzungsmöglichkeiten an Reststoffen, die als wesentlicher Beitrag zur Ergänzung von Biogas eingesetzt werden können (z.B. Klärschlamm, Bioabfall, Gülle, Abfälle aus der Lebensmittelproduktion).“

kk) Nach der Begründung zu G 168 wird folgende Begründung zu G 168 a und b eingefügt:

„zu G 168 a

Die zunehmend fluktuierende Stromerzeugung durch Windenergie und Photovoltaikanlagen erfordert den Ausbau neuer Energiespeicherkapazitäten, um die dargebotsabhängige Stromeinspeisung aus Erneuerbaren Energien und die im Tagesverlauf stark schwankende Stromnachfrage auszugleichen und somit die Energieversorgungssicherheit zu jedem Zeitpunkt gewährleisten zu können. Energiespeicher tragen damit entscheidend zur Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien bei und erhöhen die Effektivität der Stromerzeugung sowie die Netzstabilität.

Neben klassischen Stromspeichern wie zum Beispiel Pumpspeicherkraftwerken oder Batteriespeicheranlagen erlangt auch die Nutzung regenerativ erzeugten Überschussstroms in der Wärmeversorgung und zur Erzeugung saisonal speicherbarer

chemischer Verbindungen mit der weiteren Umsetzung der Energiewende zunehmend an Bedeutung.

zu G 168 b

Die dezentrale Eigenversorgung mit Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen sowie aus hocheffizienter und flexibler Kraft-Wärme-Kopplung (vorzugsweise Bioenergie bzw. Erdgas) trägt zum weiteren Ausbau der regenerativen Stromerzeugung im Land sowie zu einer effizienten und ressourcenschonenden Brennstoffnutzung bei und ersetzt den Strombezug aus konventionellen Kraftwerken. Durch ihre räumliche Nähe zum Verbrauchsort verringern Eigenversorgungsanlagen die Notwendigkeit des Netzausbaus sowohl auf der Übertragungsnetz- als auch der Verteilnetzebene und reduzieren den damit verbundenen Flächenbedarf sowie Eingriffe in das Landschaftsbild. Darüber hinaus können Eigenversorgungsanlagen in Verbindung mit Lastmanagementmaßnahmen insbesondere in Industrie und Gewerbe einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der Eigenversorgungssicherheit leisten.“

2. Teil C Strategische Umweltprüfung (SUP) wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt III Nummer 3.5.2, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfung bezieht sich auf die Kapitel 5.2 sowie 5.2.1 des LEP IV sowie den Entwurf zur 3. Teilfortschreibung des LEP IV Erneuerbare Energien.“

b) Abschnitt III Nummer 3.5.2.1 erhält folgende Fassung:

„3.5.2.1 Erneuerbare Energien

(1) Leitbild Nachhaltige Energieversorgung

Das Ziel, bis 2020 eine Reduzierung der Klimagase um 40 % zu erreichen, wird beibehalten. Von der detailliert ausformulierten Vorgabe, bis 2030 den verbrauchten Strom bilanziell zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu gewinnen, wird in dem Leitbild abgesehen.

(2) Modifizierung der Flächenvorgaben

Die Vorgabe der Bereitstellung von zwei Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung (G 163 a) wird grundsätzlich beibehalten, jedoch unter Verzicht auf die Formulierung als Mindestanteil (Streichung des Begriffs „mindestens“). Ebenfalls beibehalten wird die Vorgabe der zur Verfügung Stellung von Waldflächen für die Windenergienutzung in einer Größe von 2% (G 163 c).

(3) Änderung der bisherigen Planaussagen zur Windenergie: weitere Ausschlussgebiete und unmittelbare Wirkung des LEP IV

Die Ausschlusskriterien für Windenergieanlagenstandorte im LEP IV wirken als landesplanerische Ziele unmittelbar auf die Regional- und Bauleitplanung. Sie werden durch folgende Ausschlussstatbestände ergänzt (Z 163 d):

- Naturpark Pfälzerwald
- Kernzonen der Naturparke
- Natura 2000-Gebiete, für die die staatliche Vogelschutzware im Naturschutzfachlichem Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz ein sehr hohes Konfliktpotenzial festgestellt hat
- Wasserschutzgebiete der Zone 1
- Rahmenbereiche der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes

- landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2
- Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren.

(4) Mindestflächengröße: Anlagen im räumlichen Verbund

Die Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen nur an Standorten, an denen der Bau von mindestens 3 Anlagen, nunmehr im Falle des Repowering zwei Anlagen im Verbund möglich ist, wird Ziel (vorher G 163 f, jetzt Z 163 g).

(5) Mindestabstand zu Gebieten mit Wohnnutzung

Erforderlicher Mindestabstand von Windenergieanlagen von 1.000 Meter zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten, bei Anlagen mit mehr als 200 Meter Gesamthöhe mindestens 1.100 Meter (Z 163 h). Eine Unterschreitung der Abstände ist nur im Falle des besonders gewünschten Repowering von Altanlagen zulässig (Z 163 i).

(6) Keine Photovoltaik im Rahmenbereich der UNESCO-Gebiete

In den Kernzonen und nun auch in den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes wird die Errichtung von von baulichen Anlagen unabhängigen Photovoltaikanlagen unmittelbar ausgeschlossen (Z 166 a).

Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Kulturgüter und Landschaft

Der Bau, die Anlage und der Betrieb von Windenergieanlagen sind in der Regel mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt verbunden. Hiervon können alle Schutzgüter im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 4 ROG betroffen sein (Tab. 1).

Tab. 1: Mögliche Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Auswirkungen		
	baubedingt	betriebsbedingt	anlagebedingt
Mensch: Wohnen und Gesundheit:	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Lärm- und Staubbelastung 	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmbelastung (Schall) • Schattenwurf 	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung des Landschaftsbildes
Erholung/Tourismus:	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Lärm- und Staubbelastung 	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmbelastung (Schall) • Schattenwurf • Wahrnehmung der drehenden Rotoren 	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung des Landschaftsbildes
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Staubbelastung 	<ul style="list-style-type: none"> • Bewegungsunruhe 	<ul style="list-style-type: none"> • Technische Überformung
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust/Beeinträchtigung von Habitaten • Lärm- und Staubbelastung • Bewegungsunruhe • Verlust von Brut-, Nist- und Nahrungsplätzen • Tötung von Einzelindividuen 	<ul style="list-style-type: none"> • Habitatverlust • Bewegungsunruhe • Kollisionsrisiko • Barotrauma (Druckverletzung) • Barrierewirkung für Vogelzug 	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Habitaten • Verlust von Brut-, Nist- und Nahrungsplätzen • Tötung von Einzelindividuen
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust/Belastung von Vegetationsfläche 	-	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vegetationsfläche
Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Habitatverlust 	<ul style="list-style-type: none"> • Habitatverlust 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Verdichtung • Trittbelastung • Deflation 	<ul style="list-style-type: none"> • Belastung bei Wartung 	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung • Teilversiegelung • Bodenauftrag/ -abtrag
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • nur bei nicht sachgerechtem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 	<ul style="list-style-type: none"> • nur bei nicht sachgerechtem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 	<ul style="list-style-type: none"> • Nur bei Bau in Gewässernähe oder Querung von Gewässern (Kabeltrasse)
Kulturgüter/sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Zerstörung 	-	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung der Wahrnehmung bei Sichtbeziehungen
Luft/Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Lärm- und Staubbelastung 	<ul style="list-style-type: none"> • Kleinklimatische Veränderungen von untergeordneter Bedeutung • Vermeidung von CO₂-Äquivalenten 	-

Durch die 3. Teilfortschreibung des LEP IV wird in den aufgezählten Ausschlussflächen und innerhalb der genannten Siedlungspuffer ein Neubau von Windenergieanlagen auf der Ebene des LEP IV mit Ausnahme der Voraussetzungen zum Repowering planerisch ausgeschlossen.

Mögliche Beeinträchtigungen betroffener Schutzgüter durch den Bau, den Betrieb und die Anlage von Windenergieanlagen (siehe Tab. 1) werden durch die 3. Teilfortschreibung des LEP IV vermieden.

Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann ebenfalls mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Vegetation und mit Habitatverlusten für einige Tierarten verbunden sein. Der gemäß Z 166 a geltende Ausschluss der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbestätten Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes führt daher zur Vermeidung von Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter.

Der bisherige Grundsatz 163 f soll der Errichtung einzelner Windenergieanlagen entgegenwirken. Hierbei wird davon ausgegangen, dass mit der Konzentration von Windenergieanlagen an wenigen, geeigneten Standorten eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden ist als mit der Errichtung vieler einzelner verstreut liegender Anlagen. Durch das neuformulierte Ziel 163 g ist die Errichtung einzelner Anlagen planerisch ausgeschlossen. Das Ziel dient somit der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Luft und Klima und Wechselwirkungen

Durch den Betrieb von Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagen wird umweltfreundlicher Strom erzeugt, da eine Freisetzung von CO₂ nicht stattfindet. Der weltweit steigende Anteil von CO₂ und weiteren sog. Treibhausgasen (Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffen (HFKW/HFC), perfluorierten Kohlenwasserstoffen (FKW/PFC), Schwefelhexafluorid (SF₆)), in der Atmosphäre ist nach vorherrschenden wissenschaftlichen Erkenntnissen Mitverursacher für einen anthropogen verursachten globalen Temperaturanstieg. Die Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung ist daher ein wesentlicher

Bestandteil der klimapolitischen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung des globalen Temperaturanstieges und der damit verbundenen klimatischen Veränderungen (Klimawandel).

Zwischen dem Betrieb von Windenergie- und Photovoltaikanlagen und dem Schutzgut Luft und Klima besteht daher ein mittelbarer Wirkzusammenhang. Wechselbeziehungen ergeben sich durch den Einfluss von Klima und klimatischen Veränderungen insbesondere auf den Menschen, die Flora und Fauna, die biologische Vielfalt, Wasser und Boden.

Mit der vorliegenden 3. Teilfortschreibung des LEP IV werden die in der 1. Teilfortschreibung des LEP IV eingebrachten politischen Ziele im Leitbild „Nachhaltige Energieversorgung“, bis 2030 den verbrauchten Strom bilanziell zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu gewinnen, nicht mehr explizit genannt.

Darüber hinaus werden die politischen Vorgaben von Mindestflächenanteilen von zwei Prozent der Landesfläche und zwei Prozent der Waldfläche für die Windenergienutzung in den Grundsätzen G 163 a und G 163 c ebenfalls nicht mehr aufgeführt.

Durch diese redaktionellen Änderungen im LEP IV und den Verzicht auf die Nennung der Grundsätze hinsichtlich der Mindestflächenanteile für die Windenergie ergeben sich keine Änderungen der Bestrebungen des Landes, die Summe der Treibhausgasemissionen zu reduzieren und den Ausbau der erneuerbaren Energien am Strommix zu fördern.

Gemäß § 4 des Landesklimaschutzgesetzes Rheinland-Pfalz soll die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 gesenkt werden. Bis zum Jahr 2050 wird die Klimaneutralität angestrebt, die Treibhausgasemissionen sollen jedoch um mindestens 90 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 verringert werden. Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung.

Gemäß § 5 Klimaschutzgesetz Rheinland-Pfalz kommen dabei dem Schutz natürlicher Ressourcen, der Einsparung und effizienten Nutzung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.

Ob die Erweiterung der Ausschlussflächen und der Verzicht auf eine Vorgabe hinsichtlich auszuweisender Mindestflächen für die Windenergie im Rahmen der 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms - LEP IV Erneuerbare Energien die Erreichung der Ziele des Klimaschutzgesetzes Rheinland-Pfalz verzögern oder zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima führen, ist im Zusammenhang mit den im Klimaschutzgesetz genannten energiepolitischen Gesamtmaßnahmen zu sehen:

Direkte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind bei wirksamer Umsetzung aller vorgesehenen Maßnahmen wie dem Schutz natürlicher Ressourcen, der Einsparung und effizienten Nutzung von Energie sowie dem - umweltverträglichen - Ausbau Erneuerbarer Energien und damit auch der Windenergienutzung in den verbleibenden großen Räumen außerhalb der Ausschlussflächen nicht zu prognostizieren und damit ist eine Beeinträchtigung der Ziele des Klimaschutzgesetzes Rheinland-Pfalz insgesamt nicht erkennbar.

Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Mit der Umsetzung der 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms - LEP IV Erneuerbare Energien ist eine Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten. Weitere Maßnahmen zur Verminderung oder zur Kompensation von Eingriffen im Sinne der Naturschutzgesetze sind nicht erforderlich.

Alternativen

Die Vorgaben zur 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms - LEP IV Erneuerbare Energien beruhen auf geänderten politischen Zielvorgaben. Damit bildet ein Verzicht auf die Änderung keine realistische Alternative.

Ergebnis/Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung

Im Vergleich mit der bisher bestehenden Regelung des Landesentwicklungsprogramms - LEP IV bewirkt die unmittelbare Festlegung der genannten Ausschlussflächen auf Ebene der Landesplanung einen planerischen Ausschluss von aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes (Immissionsschutz) sowie des Denkmalschutzes für die Nutzung der Windenergie nur eingeschränkt in Frage kommenden Flächen. Die Genehmigung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Flächen ist in der bereits bisher geltenden Planungspraxis aufgrund der fachgesetzlichen Vorgaben mit der Überwindung hoher Hürden und der Erstellung aufwändiger Gutachten in den Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen und in der Flächennutzungsplanung verbunden. Die Teilfortschreibung trägt hier zur Planungssicherheit für Investoren und Kommunen gleichermaßen bei.“

c) Dem Abschnitt IV. FFH-Verträglichkeit werden folgende Absätze angefügt:

„3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms - LEP IV Erneuerbare Energien:

Gemäß Ziel 163 d sind Windenergieanlagen in Natura 2000-Gebieten, für die die staatliche Vogelschutzbehörde und das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht im Naturschutzfachlichem Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz ein sehr hohes Konfliktpotenzial mit Windenergieanlagen festgestellt hat, auszuschließen.

In diesen Natura 2000-Gebieten ist daher regelmäßig davon auszugehen, dass gemäß § 34 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz die Prüfung der Verträglichkeit zu dem Ergebnis kommt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann und es somit unzulässig ist.

Die Teilfortschreibung dient der planerischen Sicherung der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der windkraftsensiblen FFH- Gebiete und europäischen Vogelschutzgebiete und somit dem Erhalt des europaweiten Natura 2000-Netzes.“

d) Dem Abschnitt V. Gesamtbetrachtung werden folgende Absätze angefügt:

„In der 3. Teilfortschreibung des LEP IV Erneuerbare Energien werden direkt im LEP IV raumkonkrete Ausweisungen vorgenommen, die überwiegend der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter dienen. Der Einfluss der Teilfortschreibung 2016 auf die Gesamtbilanz der positiven und negativen Umweltauswirkungen wird als positiv eingeschätzt, da überwiegend Flächen planerisch gesichert werden, deren Nutzung zu negativen Umweltauswirkungen führen würde.

Ein negativer Einfluss auf die Entwicklung des Klimawandels oder das Schutzgut Klima ist nicht zu erkennen. Der Wegfall einzelner Anlagenstandorte wird sich auf das Ergebnis der summarischen Prüfung des Planes als Ganzes nicht auswirken.

Der Umweltbericht wurde nicht unter Verwendung spezieller technischer Verfahren erstellt. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind nicht aufgetreten.“

e) Dem Abschnitt VI. Überwachungsmaßnahmen wird folgender Absatz angefügt:

„Das Erreichen der Klimaschutzziele darf nicht gefährdet werden. Aus diesem Grund besteht das Erfordernis eines themenbezogenen Monitorings im Sinne des Landesklimaschutzgesetzes Rheinland-Pfalz.“

3. Das Kartenverzeichnis wird entsprechend der vorstehenden Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. ee geändert.

Begründung

A. Allgemeines

Nach dem Willen der Landesregierung wird die Windenergienutzung auch in Zukunft eine wichtige Rolle bei der umweltfreundlichen Energiegewinnung haben. Allerdings hält die Landesregierung eine Nachregulierung bei der planerischen Steuerung der Windenergienutzung für erforderlich. Durch eine unmittelbar geltende Änderung des Landesentwicklungsprogramms sollen zusätzlich zu den bereits festgelegten weitere Ausschlussstatbestände verbindlich geregelt werden.

Die Regelungen des vorliegenden Verordnungsentwurfs wirken sich aufgrund ihres überwiegend räumlichen Bezuges weder spezifisch unterschiedlich auf die Lebenssituation von Männern und Frauen aus noch sind sie von kinder- oder familienpolitischer Relevanz. Auch für die Bevölkerungs- und Altersentwicklung ist der Inhalt des Verordnungsentwurfs ohne Bedeutung. Jedoch verbessert sich aufgrund der positiven Umweltauswirkungen die allgemeine Lebenssituation der Bevölkerung.

Der Verordnungsentwurf wird zu einer Reduzierung der für die Windenergienutzung verfügbaren Flächen und nach dem Inkrafttreten zur Änderung bzw. Anpassung von einigen Planungen führen. Infolge der möglichen Nichtrealisierbarkeit einiger Planungsüberlegungen wird auch eine gewisse Auswirkung auf die mittelständische Wirtschaft nicht auszuschließen sein, allerdings ist die Verbesserung des Schutzes von Menschen und Umwelt vor den mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbundenen Beeinträchtigungen höher zu bewerten.

Auf eine Gesetzesfolgenabschätzung wird verzichtet, weil die Rechtsverordnung weder von großer Wirkungsbreite ist noch erhebliche Auswirkungen hat.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Durch diese Bestimmung wird das Kapitel 5.2 des LEP IV ergänzt bzw. geändert.

Durch die Ergänzung von G 162 a sollen die Kommunen angeregt werden, sich bei ihren Überlegungen zu Klimaschutzkonzepten besonders mit dem Einsatz von Nahwärmekonzepten und deren Wirtschaftlichkeit zu befassen.

In G 163 a wird die bisherige Grundsatzaussage, dass mindestens zwei Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden sollen, geringfügig modifiziert und das Wort „mindestens“ gestrichen.

In G 163 c entfällt die Aussage, dass mindestens zwei Prozent der Waldflächen im Land Rheinland-Pfalz für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung gestellt werden sollen. Es verbleibt aber die Grundsatzaussage, dass landesweit auch zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden sollen.

Durch eine entsprechende Änderung des Z 163 d wird mit unmittelbarer Geltung geregelt, dass zusätzlich zu den bisherigen Ausschlüssen die Windenergienutzung künftig auch in den Kernzonen der Naturparke, dem gesamten Naturpark Pfälzerwald im Sinne des § 3 Abs. 2 der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 22. Januar 2007 (GVBl. S. 42), in den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes, in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften auf den Flächen der Bewertungsstufen 1 und 2, auf denjenigen Natura 2000-Flächen, die nach dem Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz ein sehr hohes Konfliktpotential aufweisen, in Gebieten mit zusammenhängendem altem Laubholzbestand sowie in Wasserschutzgebieten der Zone 1 die Windenergienutzung ausgeschlossen ist.

Durch eine Änderung von G 163 f und die Einführung eines neuen Z 163 g wird die bisherige Grundsatzaussage, wonach Windenergieanlagen an Standorten mit der Eignung für die Errichtung von mindestens drei Anlagen konzentriert werden sollen, zu einem rechtsverbindlichen Ziel der Raumordnung aufgestuft. Satz 2 regelt, dass beim Ersatz von Windenergieanlagen die Errichtung von mindestens zwei Anlagen planungsrechtlich möglich sein muss.

Mit der Einführung von Z 163 h wird künftig verbindlich vorgegeben, dass Windenergieanlagen von reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie von Dorf-, Misch- und Kerngebieten mindestens 1.000 Meter, Anlagen über 200 Meter Gesamthöhe mindestens 1.100 Meter Abstand einhalten müssen.

Mit der Einführung von Z 163 i wird der besonderen Förderung des Repowerings Rechnung getragen.

Durch die Neufassung von Satz 3 des G 164 erfolgt bezüglich des Repowerings die Streichung der nicht mehr zutreffenden Bezugnahme auf die speziellen Förderregelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Das Repowering von Windenergieanlagen wird jedoch weiterhin unterstützt.

Entsprechend der Änderung des Z 163 d für die Windenergienutzung wird durch die Änderung von Z 166 a auch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen.

Durch die Ergänzung von G 168 wird verdeutlicht, dass bei der Bioenergie nicht nur auf die nachwachsenden Rohstoffe, sondern auch auf Abfall und Reststoffe abgestellt werden soll.

Der neu eingefügte G 168 a betont die Bedeutung des Aus- und Neubaus von Anlagen zur Speicherung von regenerativ erzeugter Energie; der ebenfalls neu eingefügte G 168 b weist darauf hin, wie wichtig die Eigenstromerzeugung beim weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien ist.

Zu Artikel 2

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.